

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[► Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität der Künste Berlin			
Ggf. Standort	Zentralinstitut für Weiterbildung (ZIW), Bundesallee 1-12, 10719 Berlin			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Leadership in digitaler Innovation (Ldi) bis Sommersemester 2019: Leadership in Digitaler Kommunikation (LDK)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5 bis 7 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2005			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 bzw. 40 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	24 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	20 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	23.09.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

nicht einschlägig

Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität der Künste Berlin ist weltweit eine der größten künstlerischen Hochschulen und bietet an den vier Fakultäten Bildende Kunst, Gestaltung, Musik und Darstellende Kunst sowie den hochschulübergreifenden Zentren Tanz und Jazz und dem Zentralinstitut für Weiterbildung (ZIW) über 70 künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche und künstlerisch-pädagogische Studiengänge an.

In diesen Studienangeboten sind rund 4000 Studierende, darunter etwa ein Drittel ausländische Studierende, immatrikuliert. Die UdK Berlin verfügt über das Promotions- und Habilitationsrecht.

Der Studiengang „Leadership in digitaler Innovation“ (M.A.) wird zum 1. Oktober 2019 als einer von vier weiterbildenden Masterstudiengängen, die am ZIW angesiedelt sind, angeboten. Er wurde seit dem 1. Oktober 2005 unter der Bezeichnung „Leadership in Digitaler Kommunikation“ (M.A.) durchgeführt und durchlief seit der vorangegangenen Akkreditierung eine umfassende Weiterentwicklung. Der revidierte Studiengang „Leadership in digitaler Innovation“ (M.A.) lehnt sich eng an die Themen des Vorgängerstudiengangs an.

Der wissenschaftlich-gestalterische Masterstudiengang „Leadership in digitaler Innovation“ ist ein berufsbegleitendes und praxisnahe Weiterbildungs- und Ergänzungsstudium. Den Studiengang zeichnet ein handlungs- und projektorientiertes Curriculum aus, sodass bereits bestehende Praxiserfahrungen und Theoriewissen aus absolvierten Hochschulausbildungen und Beruf ausgebaut werden können. Vermittelt werden zudem interdisziplinäre Kompetenzen und kritische Analysefähigkeit.

Der Studiengang richtet sich an berufserfahrene Angestellte des mittleren Managements von Mittelstands-, Groß- und Beratungsunternehmen, die einen Aufstieg anstreben. Ein Blended-Learning-Konzept ermöglicht berufstätigen Studierenden das Studium innerhalb einer Regelstudienzeit von fünf bis sieben Semestern zu absolvieren. Nachdem alle Leistungspunkte aus zehn inhaltlich unabhängigen Themenmodulen und der Erstellung einer Master-Thesis erreicht worden sind, erlangen die Absolventinnen und Absolventen den postgradualen Abschluss Master of Arts.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Begutachtung des Studiengangs „Leadership in digitaler Innovation“ (M.A.) lässt eine uneingeschränkt positive Bewertung der Konzeption eines Studiengangs zu, dessen Zielsetzungen dem Anspruch der UdK Berlin „auch Studierende einer Kunsthochschule müssen befähigt werden, sich am Markt zu behaupten“ nicht nur zweifelsohne gerecht werden, sondern auch in geeigneter Weise Anforderungen des Arbeitsmarktes reflektieren.

Das übergeordnete Ziel, das sich der Studiengang „Leadership in digitaler Innovation“ (M.A.) gesteckt hat, ist die Studierenden zu digitaler Selbstbestimmung und zur Mitgestaltung der digitalen Transformation der Wirtschaft sowie der Gesellschaft zu befähigen. Es wird in diesem Studiengang in besonderer Weise sichtbar und durch das lokale Setting ermöglicht.

Der vorliegende Studiengang bildet in seiner interdisziplinären Konzeption die Verbindung der Themen „Digitale Geschäftsmodelle“, „Digitale Innovation“, „Leadership und Organisation“ sowie „Design und Kreativität“ gut ab und verfolgt damit den innovativen Ansatz zur berufsbegleitenden Weiterqualifizierung im Bereich der Digitalisierung, der bereits in der vorangegangenen Akkreditierung hervorgehoben wurde, weiter.

Der Studiengang befand sich zum Zeitpunkt der Begehung in einer umfassenden Weiterentwicklung. Die Empfehlungen des Gutachtergremiums richten sich demzufolge auf zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht endgültig finalisierte Prozesse und studienorganisatorisch relevante Unterlagen. Diese Empfehlungen sind auf eine Optimierung des vorgestellten Studiengangs gerichtet und schmälern nicht den positiven Gesamteindruck seitens des Gutachtergremiums, der das Programm selbst, darüber hinaus aber auch die Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Studienorganisation am ZIW bzw. der UdK Berlin betrifft.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO):

Die detaillierten Modulbeschreibungen sollten durchgehend hinsichtlich folgender Punkte konkretisiert werden:

- Nennung von Teilnahmevoraussetzungen (im Sinne von Kenntnissen und Fertigkeiten), eventuell mit Nennungen von Hilfsmitteln zur Vorbereitung auf das Modul

- klarer herausstellen, welche Lehrinhalte mit welcher Lernmethode vermittelt werden bzw. mit welcher Prüfungsform abgenommen werden
- Modulziele deutlicher auf die Kompetenzstufen referieren
- Nennung von Modulverantwortlichen

Mobilität (§12 Abs. 1 Satz 4 MRVO):

Zur Förderung der studentischen Mobilität und Stärkung des internationalen Aspekts sollte auch die Möglichkeit, kürzerer Studienaufenthalte (z.B. Summer School) zu absolvieren, verstärkt in den Blick genommen werden.

Prüfungssystem (§12 Abs. 4 MRVO):

Die qualitativen und quantitativen Anforderungen der prüfungsrelevanten Studienleistungen sollten rechtzeitig vor Beginn des Studiengangs verbindlich beschlossen und an geeigneter Stelle für die Studierenden zugänglich gemacht werden.

Die Gutachtergruppe geht zum Zeitpunkt der Begehung davon aus, dass die Umsetzung der Empfehlungen die detaillierten Modulbeschreibungen und die Anforderungen an die Prüfungsleistungen betreffend – wie von der Studiengangsleitung angekündigt – rechtzeitig vor Start des Studiengangs erfolgen wird.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	2
Kurzprofil des Studiengangs.....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	9
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	10
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	11
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	11
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	13
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	16
2.2.1 Curriculum	16
2.2.2 Mobilität	18
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	19
2.2.4 Ressourcenausstattung	21
2.2.5 Prüfungssystem.....	22
2.2.6 Studierbarkeit	25
2.2.7 Besonderer Profilanspruch.....	26
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	27
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen	29
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen	29
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	30
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	32
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	32
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	32
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	32
III Begutachtungsverfahren.....	33

1	Allgemeine Hinweise.....	33
2	Rechtliche Grundlagen	33
3	Gutachtergruppe	34
IV	Datenblatt.....	35
1	Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	35
2	Daten zur Akkreditierung	35
	Glossar.....	36
	Anhang.....	37

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengang „Leadership in digitaler Innovation“ (Ldl) stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Die Regelstudienzeit beträgt im Teilzeitstudium fünf Semester und umfasst 90 ECTS-Punkte. Die Studienzeit kann auf bis zu sieben Semester ausgeweitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang Ldl ist weiterbildend. Ihm wird von der Hochschule kein rein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil zugewiesen. Die Hochschule stellt in ihrer Studiengangsbeschreibung die Interdisziplinarität und den hohen Praxisbezug als Profilmerkmal heraus.

Der Workload umfasst zwischen 15 und 20 ECTS-Punkte pro Semester bei einer Studiendauer von 5 Semestern.

Es ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein Problem aus dem Fachgebiet des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen und technisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten (§ 18 der Prüfungsordnung).

Der weiterbildende, berufsbegleitende Studiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit einem konsekutiven Masterstudiengang und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zulassungsvoraussetzung ist gemäß § 1 der Zulassungsordnung (vom 19. Dezember 2019) ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten sowie eine berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr. Zur Feststellung einer künstlerisch-gestalterischen Begabung ist zudem das erfolgreiche Absolvieren einer Zugangsprüfung vorgesehen.

Das Zulassungsverfahren umfasst gemäß Zulassungsordnung zwei Stufen.

1. Zunächst müssen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist eine digitale Bewerbungsmappe einreichen. Inhalt dieser Mappe ist ein Lebenslauf, ein Motivationsschreiben, ein Thesenpapier zur digitalen Innovation und die Kurzdarstellung von drei Arbeitsprojekten.
2. Nach Sichtung der digitalen Bewerbungsmappe durch die Mitglieder der Zulassungskommission wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Zulassungsprüfung eingeladen, sofern aus den Unterlagen eine ausreichende Begabung erkennbar ist. Die Zugangsprüfung besteht aus der Lösung einer vorgegebenen Aufgabe sowie einem fachlichen Gespräch.

Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission.

Für ausländische bzw. staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Udk Berlin nachgewiesen werden.

Das Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) ermöglicht Interessentinnen und Interessenten ohne vorhergehende Hochschulabschlüsse den Zugang zum Masterstudium. Die „Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen berufsqualifizierenden Erststudiums auf der Grundlage des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Referenz Bachelorabschluss)“ wird mittels einer Eignungsprüfung festgestellt. Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Eignungsprüfung ist eine

„mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Themenfeld der digitalen Kommunikation“. (§ 1 Abs. 2 der Zulassungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Leadership in digitaler Innovation“ wird der akademische Grad Master of Arts, abgekürzt M.A., verliehen. Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Ein Diploma Supplement ist Bestandteil eines jeden Zeugnisses und in der Anlage zur Prüfungsordnung abgebildet. Das Diploma Supplement entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang ist vollständig modularisiert. Alle Module schließen innerhalb eines Semesters ab. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in der Musterrechtsverordnung genannten Mindestangaben.

§ 12 der Prüfungsordnung regelt die Bildung der Abschlussnote. Diese ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen. Ebenfalls aus der Prüfungsordnung (§11) geht hervor, dass neben der deutschen Notenskala eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt bei Absolvieren des Teilzeit-Studiengangs in fünf Semestern in den Semestern 1, 2 und 5 jeweils 20 ECTS-Punkte, in den Semestern 3 und 4 jeweils 15 ECTS-Punkte. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Zeitstunden (§ 4 Studienordnung). Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand.

Für den Masterabschluss sind 90 ECTS-Punkte nachzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber, die aus vorausgegangenen Studien nicht die erforderlichen 210 Leistungspunkte nach ECTS nachweisen können, können in begründeten Ausnahmefällen beantragen, dass ausgewiesene praktische Tätigkeiten insbesondere im Themenfeld der digitalen Innovation als studienäquivalente Leistungen in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen anerkannt und mit Kreditpunkten bewertet werden. Die Zulassungskommission entscheidet über diesen Antrag (§ 1 Zulassungsordnung).

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten und entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die UdK Berlin bzw. das ZIW und der Studiengang haben seit der letztmaligen Akkreditierung insgesamt eine positive Entwicklung genommen. Es ist keine grundlegende Veränderung im Blick auf die Zielsetzung des Studiengangs vorgenommen worden, aber zu einer deutlichen Fortschreibung der qualifizierten Weiterbildung und inhaltlich-fachlichen Fokussierung im Bereich der digitalen Innovation gekommen, die durch eine enge Beziehung von Theorie und Praxis, die das ZIW auszeichnet, geprägt ist.

Insgesamt gesehen belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine solide und tragfähige Ausrichtung des Studiengangs auf dessen im Modulhandbuch genannten Ziele, die deutlich auf die Übernahme von leitenden beruflichen Tätigkeiten in der digitalen Wirtschaft ausgelegt sind. Angesichts der wissenschaftlichen, finanziellen und sächlichen Ressourcen vor Ort ist der Studien- und Forschungsbetrieb in der notwendigen Fächerbreite ohne grundsätzliche strukturelle Engpässe gewährleistet.

Mehrfach angesprochen wurde die Herausforderung „Innovation“ als zentrales Thema im Studiengang weiter zu schärfen, wofür sich in erster Linie die neue Lehrstuhlberufung in der Verantwortung sieht.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für den interdisziplinär und praxisorientiert ausgerichteten Masterstudiengang „Leadership in digitaler Innovation“ werden in der Studien- und in der Prüfungsordnung sowie im vorläufigen detaillierten Modulhandbuch, welches vor Ort als Tischvorlage zur Verfügung gestellt wurde und spätesten bis zum 1. Oktober 2019 – so Auskunft der Verantwortlichen – finalisiert sein soll, ausgewiesen. Der Selbstbericht (Stand Dezember 2018) wurde vor Ort seitens der Hochschule durch eine Kurzpräsentation, bei der die wichtigsten Aktualisierungen seit Einreichung der Unterlagen vorgestellt wurden, ergänzt.

Der Vermittlung der Fach- und Methodenkompetenzen liegt das 4K-Modell (Creativity, Collaboration, Communication, Critical Thinking) zugrunde. Der Studiengang ergänzt bereits bestehende berufliche Erfahrungen der Studierende in vier Themenfeldern (Digitale Geschäftsmodelle, Digitale Innovation, Leadership und Organisation, Design und Kreativität). Es sollen interdisziplinäre Kompetenzen, kritische Analysefähigkeit und wissenschaftliches Arbeiten vermittelt werden, um die digitale Transformation der Wirtschaft sowie der Gesellschaft mitgestalten zu können. Das Curriculum ermöglicht es den Studierenden, ihre Kenntnisse im Bereich der Digitalwirtschaft, der Entwicklung neuer Produkte oder Prozesse sowie der erfolgreichen Umsetzung und Führung zu erweitern. Ziel ist es, die Teilnehmenden für die Herausforderungen in der digitalen Wirtschaft und diesem sich sehr schnell entwickelnden Bereich weiterzubilden und sie für Leitungspositionen in den digitalen Abteilungen oder in der Unternehmensinnovation zu qualifizieren

Durch diesen Abschluss weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis im Themenfeld der digitalen Innovation notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die wesentlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, künstlerisch-gestalterische und theoretisch-wissenschaftliche Methoden bzw. Erkenntnisse anzuwenden sowie in den verschiedenen Anwendungsfeldern kreativ-gestaltend zu wirken (vgl. PO § 2 Abs. 1).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als übergeordnetes Studiengangsziel formuliert die Studiengangsleitung „Erhalt der digitalen Souveränität“. Diese Zielsetzung des Studiengangs ist nach Bewertung der Gutachtergruppe schlüssig und orientiert sich an dem Bedarf der Wirtschaft sowie der Gesellschaft im Hinblick auf eine zunehmende Digitalisierung. Die Udk Berlin reagiert mit diesem Studienangebot auf aktuelle Entwicklungen in der Arbeitswelt. Das Curriculum bildet entsprechende Kompetenzfelder ab und basiert auf einem ausgewogenen Anteil an Vermittlung theoretischen Wissens, das dann in praktischen Projekten, zum Teil in Zusammenarbeit mit Partnern aus der Wirtschaft, angewendet wird. Ein relevanter Anteil ist der Projektarbeit gewidmet, in der die Studierenden ihre Arbeit weitgehend selbst organisieren und die dafür notwendigen fachlichen Kenntnisse anwenden und vertiefen.

Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass sich die positiven Erfahrungen, die im Rahmen des Vorgängerstudiengangs LDK hinsichtlich der praxisgerechten Ausrichtung der Studieninhalte und damit der bedarfsgerechten Qualifizierung der Studierenden für den Arbeitsmarkt gesammelt wurden, auch im neuen Studiengang Ldl bewähren.

Insbesondere das Feedback der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen zeigt, dass einige schon während des Studiums in entsprechend höhere Positionen gewechselt sind. In einigen Fällen sind die passenden Stellen in den Unternehmen extra definiert und neu geschaffen worden. Diese sind dann vorwiegend in den strategischen Abteilungen in den Unternehmen zu finden, in mittleren und größeren Unternehmen als Wissensmitarbeiter in den entsprechenden Abteilungen. Ebenfalls ist zu erkennen, dass die Unterstützung der Unternehmen für die Studierenden steigt, beispielsweise durch Beteiligung oder vollständige Übernahme der Kosten, Bildungsurkaub o.ä.

Dennoch sieht die Hochschulleitung auch die Notwendigkeit der ständigen Weiterentwicklung, um die Qualität und den Praxisbezug kontinuierlich zu verbessern. Dieses erfolgt einerseits durch einen ständigen Dialog mit dem Markt, andererseits werden im Rahmen der Wahlpflichtmodule überwiegend Dozierende aus der Berufspraxis eingesetzt, um hier eine engere Verbindung zum Markt und dessen Anforderungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich sollen den Studierenden Methoden und Kompetenzen auf Basis des 4K-Modells vermittelt werden, um die Digitalisierung im eigenen Umfeld zu verstehen und voranzutreiben. Durch die Kombination aus Forschung, Lehre und Praxis wird den Studierenden im Rahmen des Studiengangs Ldl

zweifelsohne das „Handwerkszeug für die digitale Zukunft“ vermittelt. Die dem angestrebten Abschlussniveau entsprechenden Qualifikationsziele bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen und gestalterischen Befähigung werden erreicht und die Studierenden damit auch zu einer kritischen und reflektierten Auseinandersetzung mit den Themen und Inhalten und einer verantwortungsbewussten Mitgestaltung gesellschaftlicher der digitalen Innovation Prozesse befähigt.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Überzeugung, dass die Ziele des Studiengangs die Erwartungen an ein Masterstudium, entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, erfüllen. Die formale Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen ist ausweislich der Angaben in der Prüfungsordnung und der vor Ort zur Verfügung gestellten vorläufigen detaillierten Modulbeschreibungen sowie der geführten Fachgespräche vollumfänglich gegeben.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe stellt die Weiterentwicklung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs LdI eine schlüssige und geeignete Ergänzung des Portfolios des ZIW dar.

Die Gutachtergruppe erkennt, dass sich die Studiengangsverantwortlichen bewusst sind, dass bei den detaillierten, inhaltlichen Beschreibungen der einzelnen Module – da noch in der Erarbeitung befindlich – Entwicklungsbedarf besteht. Hilfreich wären z.B. Informationen zu Teilnahmevoraussetzungen (im Sinne von Kenntnissen und Fertigkeiten), die seitens der Studierenden mitgebracht werden müssen, um ein Modul erfolgreich zu bestehen. Die Lernziele bzw. Kompetenzen, die in einem Modul entwickelt bzw. erreicht werden sollen, stehen noch nicht durchgängig in Bezug zum Lehrinhalt und sollten durchgängig auf die jeweiligen Kompetenzstufen referieren. Die eingesetzten Lehrmethoden und Prüfungsleistungen sind nur allgemein beschrieben. Der Studiengang verwendet unterschiedliche Lehr- und Prüfungsmethoden. Wo diese genau zum Einsatz kommen, ist noch offen. Gleichermaßen gilt für die Benennung von Modulverantwortlichen. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass dies in den nächsten Wochen erfolgen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die detaillierten Modulbeschreibungen sollten durchgehend hinsichtlich folgender Punkte konkretisiert werden:

- Nennung von Teilnahmevoraussetzungen (im Sinne von Kenntnissen und Fertigkeiten), eventuell mit Nennungen von Hilfsmitteln zur Vorbereitung auf das Modul

- klarer herausstellen, welche Lehrinhalte mit welcher Lernmethode vermittelt werden bzw. mit welcher Prüfungsform abgenommen werden
- Modulziele deutlicher auf die Kompetenzstufen referieren
- Nennung von Modulverantwortlichen

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link](#)
[Volltext](#)

Dokumentation

Der curriculare Aufbau sieht vier Pflicht- und sechs Wahlpflichtmodule vor, die den vier bereits genannten Themenfeldern (Digitale Innovation, Leadership und Organisation, Design und Kreativität, Digitale Geschäftsmodelle) zugeordnet werden. Die Wahlpflichtmodule stellen zum einen thematische Vertiefungen der vier Pflichtmodule dar und zum anderen können, in Zusammenarbeit insbesondere auch mit den Forschungsgruppen des Weizenbaum-Instituts, aktuelle Forschungsinhalte einfließen. Alle Module können unabhängig voneinander belegt werden.

Zur Durchführung der Module stehen vier Organisationsformen zur Verfügung: Präsenzmodul, Wochenendmodul, Blended-Learning-Modul und E-Learning. Ausweislich der Unterlagen kommen unterschiedliche Lehrveranstaltungsformate zum Einsatz (Besprechung von Praxisbeispielen, Master Colloquium, Einzelarbeit, E-Learning, Gruppenarbeit, Seminar, Übung, Vorlesung).

Die Studierenden können auf dem Weg der Modul- und der Dozentenevaluation auf Lehr- und Lernprozesse einwirken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im April 2019 hat der neue Studiengangsleiter seine Arbeit aufgenommen und seine Vorstellungen wurden bereits in das Curriculum mitaufgenommen. Der Studiengang erscheint in sich schlüssig und für das angestrebte Qualifikationsziel sinnvoll aufgebaut. Wünschenswert wäre gewesen, dass im Vor-

feld eine Stellenanalyse erfolgt wäre um festzustellen, welche Inhalte seitens der Praxis gefordert werden. Auch könnte für Studierende von Interesse sein, auf welche Stellen man sich beispielsweise mit diesem Studienabschluss bewerben kann.

Studiengangsbezeichnung und Lehrinhalte sind insgesamt gut aufeinander abgestimmt. Besser konkretisieren könnte man den Begriff „Innovation“, der auch in der Studiengangsbezeichnung enthalten ist. Sowohl die Analyse der Selbstdokumentation als auch die Gespräche vor Ort haben hierzu noch kein klares Bild gegeben. Daran sollte dringend weitergearbeitet werden.

Das Studiengangskonzept soll mit Hilfe der Software CANVAS umgesetzt werden und ein Teil der Lehre Online erfolgen. Im Zentrum stehen dabei Lernvideos. Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung gab es noch keine Lernvideos. Es wurde das Konzept vorgestellt, nach dem die Lernvideos erstellt werden sollen. Das Konzept ist schlüssig und verfolgt einen hohen Anspruch. Die Lernplattform bietet die üblichen Funktionen einer Lernsoftware und der Einsatz ist positiv zu sehen. Der Einsatz wird sicherlich Schwächen aus dem vorangegangenen Studiengang beseitigen. Im Rahmen des Studiums soll den Studierenden auch die Möglichkeit angeboten werden, selbst Teilleistungen in Form von Videos zu erbringen und diese über die Lernplattform einzureichen. Über die Lernplattform kann im Anschluss ein Feedback seitens der Lehrenden erfolgen.

Projektarbeit und der Einsatz von Praktikern in der Lehre zeigen, dass im Rahmen des Studiums der Praxisbezug eine wichtige Rolle spielt. Durch die enge Zusammenarbeit mit dem Weizenbaum-Institut ist auch der Forschungsbezug gegeben. Studierenden soll auch Zugang zu den zahlreichen Vorträgen und Veranstaltungen des Weizenbaum-Instituts ermöglicht werden. Die zukünftig auch räumliche Nähe zu dem Institut wird sich sicherlich positiv auf den Studiengang auswirken.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde beeindruckend geschildert, wie bereits beim Vorgängerstudiengang die Studierenden Einfluss auf die Lehrinhalte nehmen können. Wünsche und Kritik der Studierenden werden von der Hochschule, soweit es geht, umgesetzt und berücksichtigt. In manchen Fällen erarbeiten sogar Studierenden selbst Lehrinputs. Der Vorgängerstudiengang zeichnete sich zweifels-ohne durch eine hohe Responsivität aus. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass dies sowie der ständige persönliche Kontakt und Austausch der Studierenden mit der Mitarbeiterin für die organisatorische Durchführung des Studiengangs, mit der Studiengangskoordinatorin und der Studiengangsleitung auch im zu akkreditierenden Studiengang gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In der Prüfungsordnung (vgl. § 20) sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Mit dem expliziten Ausweis dieser Regelungen wurde eine entsprechende Auflage aus dem vorausgegangenen Akkreditierungsverfahren umgesetzt. Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen bis zu 50% auf das Studium angerechnet werden können. Da ein berufsbegleitender Studiengang vorliegt, ist ein Mobilitätsfenster im Curriculum nicht explizit vorgesehen.

Die in der Zulassungsordnung verankerten Zugangsvoraussetzungen (vgl. Punkt I.3) sind mobilitätsfördernd und stehen einem Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen nicht entgegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der Begehung konnte die Gutachtergruppe sich davon überzeugen, dass die deutlich in § 20 der Prüfungsordnung gemäß der Lissabon Konvention fixierten Anerkennungsregelungen für an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen praktiziert werden, sobald ein derartiges Angebot in Anspruch genommen wird.

Das Curriculum sieht aufgrund der Berufstätigkeit der Studierenden keinen verpflichtenden Auslandsaufenthalt vor. Für Studierende der UdK Berlin besteht jedoch allgemein die Möglichkeit sich bezüglich Auslandsaufenthaltsmöglichkeiten an das International Office zu wenden. Aus dem Gespräch vor Ort mit den Studierenden ging deutlich hervor, dass trotz Berufstätigkeit Interesse an internationalen Studienmöglichkeiten besteht. Zur Förderung der studentischen Mobilität und Stärkung des internationalen Aspekts sollte auch die Möglichkeit, kürzerer Studienaufenthalte (z.B. Summer School) zu absolvieren, verstärkt in den Blick genommen werden.

Die Gutachtergruppe begrüßt, dass durch die Weiterentwicklung des ursprünglich 80 ECTS-Punkte umfassenden Studienangebots auf nunmehr 90 ECTS-Punkte eine Empfehlung aus dem vorausgegangenen Akkreditierungsverfahren aufgegriffen wurde und es somit auch Absolventinnen und Absolventen eines 210 ECTS-Punkte umfassenden Bachelorstudiengangs ermöglicht wird, das Studium aufzunehmen, ohne dass ein Anerkennungsverfahren von außerhochschulisch erbrachten Leistungen eingeleitet werden muss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Zur Förderung der studentischen Mobilität und Stärkung des internationalen Aspekts sollte auch die Möglichkeit, kürzerer Studienaufenthalte (z.B. Summer School) zu absolvieren, verstärkt in den Blick genommen werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Den Unterlagen (inkl. der Nachreichung vor Ort) ist zu entnehmen, dass im Masterstudiengang Ldl an der UdK Berlin eine ordentliche Professur, zwei Gastprofessuren, drei Honorarprofessuren, eine W2-Professur sowie eine W3-Professur für die Lehre tätig sind. Diese Personen fungieren als Dozentinnen und Dozenten und Modulverantwortliche. Darüber hinaus sind siebzehn Lehrbeauftragte, denen keine Modulverantwortlichkeit übertragen wird, im Masterstudiengang Ldl beschäftigt, darunter zwei Professoren anderer Universitäten, drei Professoren von anderen Hochschulen und zwei Mitarbeiter des Weizenbaum-Instituts.

Zur Förderung und zur Überprüfung der pädagogischen Qualifikation der Lehrenden unterstützt die Hochschule die Teilnahme von Dozierenden an Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung von Hochschullehrerinnen und -lehrern. Dazu zählen Fachkonferenzen oder bzgl. Hochschul-Didaktik das Angebot des Berliner Zentrums für Hochschullehre. In letzter Zeit bezogen sich Weiterbildungen bspw. auf den Bereich „Einführung der Online-Lehre“ (Video- und Podcast-Workshop).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Zuge des Aufbaus des vom Bundesforschungsministerium mit beträchtlichen Bundesmitteln geförderten Verbundprojekts des Deutschen Internet-Instituts (Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft), an dem auch die UdK Berlin maßgeblich beteiligt ist, konnten die personellen Ressourcen massiv ausgebaut und mit Blick auf die zentralen Lehrgebiete des reformierten Studiengangs hervorragend ausgestaltet werden. Mit dem Antritt des neuen Studiengangsleiters hat der Studiengang eine Führungspersönlichkeit gewonnen, die das Kernthema des Studiengangs „Digitale Innovation“ in der Forschung sowie zudem insbesondere auch in der Didaktik auf hervorragendem Niveau repräsentiert. Der Studiengangsleiter wird sein Lehrdeputat dauerhaft in den Masterstudiengang Ldl einbringen; als einer der Direktoren am Weizenbaum-Institut wird er gleichzeitig Forschung und Lehre im dynamischen Feld der digitalen Innovation in förderlicher Weise integrieren können (vgl. hierzu auch II.2.2.5). Die – ausweislich der herausragenden Evaluationen durch Alumni und Studierende – überaus erfolgreiche Interims-Studiengangsleiterin wird weiterhin dem didaktischen Leitungsteam des Studiengangs angehören und wie bisher insbesondere das Feld „Leadership“ verantworten.

Die über das Einstein Center Digital Future und die Deutsche Kreditbank geschaffene W2-Professur „Digitale Selbstbestimmung“ komplettiert das künftige Leitungsteam und ergänzt konzeptionell einleuchtend und in idealer persönlicher Passung die Lehr- und Forschungsfelder „Digitale Selbstbestimmung“, „Big Data“ und „Governance digitaler Innovationen“.

Sachgerechte Maßnahmen zur Personalentwicklung und hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildung bestehen und können von allen Dozentinnen und Dozenten genutzt werden.

Unterstützt von zwei wissenschaftlichen Studiengangsmitarbeiterinnen hat das genannte Führungsteam den Studiengang neu ausgerichtet und weiterentwickelt. Bei der im Wintersemester 2019/2020 beginnenden Implementierung kann sich das Team auf eine große Gruppe von bereits bewährten und neu hinzukommenden hoch qualifizierten Dozentinnen und Dozenten stützen. Bei der Auswahl der Moduldozierenden werden dabei höchste didaktische Ansprüche gestellt, die durch ein rigides Selektions-Evaluierungssystem überwacht und durchgesetzt werden. Der reformierte Studiengang erfüllt die Anforderungen des § 12 Abs. 2 MRVO mithin in sehr überzeugender Weise, die vermuten lässt, dass sich der reformierte Studiengang von Anbeginn erfolgreich und attraktiv profilieren wird. Im Gespräch mit dem Studiengangsteam ergibt sich überdies der Eindruck eines guten Teamgeistes, eines großen Studiengang-Commitments sowie auch der Ambition, den Studiengang in eben jenem Pionier- und Innovationsgeist stetig fortzuentwickeln, den er den Studierenden selbst vermitteln soll. Von den personellen

Ressourcen her betrachtet, besteht deshalb nach Ansicht der Gutachtergruppe das Potenzial, dass der Studiengang „Leadership in digitaler Innovation“ (M.A.) an der UdK zu einem international innovativen Vorbild-Modell avancieren wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Masterstudiengang ist an der UdK Berlin (Standort Bundesallee 1-12) angesiedelt und mit zwei Büroräumen für die Studiengangsleitung und -koordination ausgestattet. Für die Lehre stehen ein großer Seminarraum und drei kleine Seminarräume zur Verfügung, die zusammen mit den anderen Studiengängen des ZIW genutzt werden. Die räumliche Situation wird sich in absehbarer Zeit durch den Umzug des Studiengangs an einen neuen Standort (Hardenbergerstraße 32), an dem sich bereits das Weizenbaum-Institut befindet, grundlegend verändern und verbessern. Das Raumkonzept des künftigen Standortes wurde der Gutachtergruppe in einer ausführlichen Präsentation durch die Studiengangsleitung vorgestellt.

Der Studiengang verfügt über zwei Stellen für Koordination und Organisation sowie eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterstelle.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da der Umzug in die neuen Räumlichkeiten bereits Juli/August 2019 erfolgen soll, wird der reformierte Studiengang im Wintersemester 2019/2020 schon am neuen Standort an den Start gehen. Das von der Studiengangsleitung präsentierte Raumkonzept entwirft eine Lehr- und Lernumgebung, deren kreativ-funktionale Ausgestaltung nahezu liebevoll durchkomponiert erscheint, wobei nicht ersichtlich ist, dass es bei der Umsetzung an irgendeiner notwendigen Ressourcenausstattung mangeln könnte. Die direkte Räume-Nachbarschaft zum Weizenbaum-Institut wird sich dabei sicherlich als kreativ-befruchtend erweisen. Für die Studierenden werden sich hierdurch vielfältige Möglichkeiten ergeben, international führende Experten, Forscher, Manager und Kreative in den Themenfeldern ihres Studiengangs erleben und kennenlernen zu können. Auch andere bereichernde Formen des Austauschs mit den Forschern

und Spezialisten des Weizenbaum-Instituts sowie der übergreifenden Netzwerk-Bildung werden sich hierdurch nahezu zwangsläufig einstellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Leadership in digitaler Innovation“ (vom 18. Dezember 2018) und in den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Leadership in digitaler Innovation“ (vom 18. Dezember 2018) sind. Die Modulprüfung besteht gemäß den genannten Ordnungen in einer Portfolioprüfung, die sich aus mehreren nach den Lernzielen der jeweiligen Module ausgerichteten Prüfungsteilen zusammensetzt: Klausur, Hausarbeit, Referat, Präsentation, Peer to Peer Abgaben, E-Learning-Test, Projektdokumentationen, zertifizierte Abgabe von E-Learning-Aufgaben (vgl. Anlage 2 zur Studienordnung: Modulbeschreibung). Die Entscheidung über Art und Form der studienbegleitenden Modulprüfungen obliegt der verantwortlichen Prüferin oder dem Prüfer. Studierende und Prüfungsausschuss werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung über Art und Form der Prüfung informiert (vgl. § 5, PO). Die Prüfungsleistungen sind zudem den detaillierten Modulbeschreibungen aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen (siehe Anlage, Anhang F – Studiengang LDK). Eine vorläufige Version der detaillierten Modulbeschreibungen für den Studiengang Ldl wurde der Gutachtergruppe vor der Begehung zur Verfügung gestellt.

Informationen zu den qualitativen und quantitativen Anforderungen der studienbegleitenden Prüfungen sowie der studienabschließenden Prüfung (Masterthesis) konnten den Unterlagen nicht entnommen werden. Auf Nachfrage erläuterten die Studiengangsverantwortlichen, dass diese Informationen – wie auch im Vorgängerstudiengang praktiziert - in Form eines Beschlusses des Prüfungsausschusses

den Studierenden im Intranet zur Verfügung gestellt werden. Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Prüfungen sind zum Zeitpunkt der Begehung noch in der Erstellung.

Die Ergebnisse der Evaluationen zu Prüfungsmodalitäten im bisherigen Studiengang geben keine Veranlassung zu grundsätzlichen Veränderungen. Durch Implementierung von Modulverantwortlichkeiten soll eine noch systematischere Beobachtung der Prüfungsmodalitäten ermöglicht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Prüfungs- und Studienordnung geben den Moduldozierenden eine sehr große Flexibilität in der Auswahl und Zusammenstellung jeweils fachlich und didaktisch geeigneter Prüfungsformen. Diese Flexibilität ist insbesondere angesichts des hohen Anteils flexibler Wahlpflichtmodule einerseits sinnvoll und angemessen, doch setzt sie andererseits auch ein aussteuerndes Monitoring durch das Leitungsteam voraus, das nicht nur eine ausreichende Varianz an Prüfungsformen garantieren sollte, sondern auch die sachliche Adäquatheit der Prüfungen insbesondere auch in den nicht unmittelbar selbst verantworteten Wahlpflichtmodulen kontinuierlich überwachen muss.

Die Studiengangsleitung ist sich dieser Verantwortlichkeit sehr bewusst, und sie will auch im neuen Studiengang eine laufende Supervision, Abstimmung und didaktische Steuerung über den Prüfungsausschuss und die Modulverantwortlichen institutionalisiert implementieren. Da sich die befragten Alumni und Studierenden, die die praktische Relevanz der Studieninhalte im Berufsleben stets direkt prüfen können, mit dem Prüfungssystem des bisherigen Studiengangs zufrieden zeigen, spricht vieles dafür, dass diese Ankündigung der Studiengangsleitung als „gedeckt“ bewertet werden darf.

In einem Studiengang, der als „Leadership“-Master sehr unterschiedliche Kompetenzen in den verschiedenen Modulen vermitteln muss, sollte ein valides Prüfungssystem relativ hohe Bewertungsvarianzen in den Modulen, aber eine geringere Bewertungsvarianz im Durchschnitt der Modulnoten „produzieren“. Eben dies ist bislang im Vorgängerstudiengang der Fall. Dass Modulprüfungen gar nicht bestanden werden, kommt hingegen so gut wie gar nicht vor, da bei Problemen mit großem Unterstützungs-einsatz und oftmals auch bereits proaktiv von Seiten der Dozentinnen und Dozenten dabei geholfen wird, die Kompetenzziele zu erreichen. Dass diese Kompetenzziele hierbei indes nicht einfach unterlaufen werden, dokumentieren die direkten beruflichen Erfolge, die die Alumni-Befragungen eindrücklich belegen: Der Studienerfolg gilt auf dem Markt heute offenbar als eine vertrauenswürdige „Marke“.

Die Gutachtergruppe gelangte zu der Überzeugung, dass die Prüfungen kompetenzorientiert ausgestaltet sind und eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen. Die übergreifenden

Prüfungen sind modulbezogen. Ein angemessener Wechsel von Prüfungsformen und -formaten ist gegeben.

Zum Teil kritisch reflektieren die Absolventinnen und Absolventen und Studierenden die abschließende Masterarbeit. Die ausschließlich sozialwissenschaftliche Ausrichtung der Arbeit empfinden einige in ihren theoretischen und empirisch-methodischen Ansprüchen als einen Bruch mit dem ansonsten eher praktisch bzw. kreativ orientierten Prüfungsinhalten und -formen (wobei indes die individualisierte Betreuung und Unterstützung von Seiten der Dozierenden sehr gelobt wird). Die Studierenden würden es offenbar schätzen, wenn die Option einer Abschlussprüfung geschaffen würde, die stärker an den vermittelten Kernkompetenzen anknüpfen würde.

Die Studiengangsleitung zeigte sich bei der Begehung auch für eine Debatte hierüber als offen, was die Gutachtergruppe begrüßt. Natürlich sind hier Kernfragen der Integration von Forschung/Entwicklung und Weiterbildung sowie von Theorie und Praxis in dem hoch dynamischen Feld der digitalen Innovationen zu beantworten. Da eben diese Kernfragen die Studiengangsleitung auch in der Forschung beschäftigen, sind die Bedingungen für inspirierende innovative Lösungen optimal - und die Gutachtergruppe wird die Entwicklung mit großem Interesse verfolgen.

Dass die Formen und Gewichtungen der jeweiligen Portfolioprüfungen erst zu Beginn der jeweiligen Modulveranstaltungen konkretisiert werden, scheint bislang ausreichend funktioniert zu haben. Da der reformierte Studiengang nun jedoch mehrheitlich auf flexibilisierte Wahlmodule mit stärker wechselnden Inhalten und Dozentinnen und Dozenten setzt, erscheint der Gutachtergruppe eine vorlaufende Konkretisierung und Abstimmung jedoch mittelfristig als notwendig, um ein koordiniertes Prüfungssystem realisieren zu können. Ebenso erscheint es als notwendig, konkrete Anhaltspunkte für die mit den möglichen Prüfungsformen verbundenen quantitativen und qualitativen Anforderungen übergreifend zu definieren, um sie sowohl den Studierenden als auch den Dozentinnen und Dozenten als einheitliche Vorgaben kommunizieren zu können. Insbesondere in Bezug auf die Masterarbeit wurde diesbezüglich auch von Seiten der Studierenden ein Bedarf artikuliert. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass entsprechende Festlegungen – so die Aussage der Studiengangsleitung – noch vor Start des neuen Studiengangs im Prüfungsausschuss vorgenommen und auf der Webseite zugänglich gemacht werden. Auch dies wird von der Gutachtergruppe nachdrücklich begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die qualitativen und quantitativen Anforderungen der prüfungsrelevanten Studienleistungen sollten rechtzeitig vor Beginn des Studiengangs verbindlich beschlossen und an geeigneter Stelle für die Studierenden zugänglich gemacht werden.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sowohl eine kurzfristige als auch langfristige Planbarkeit des Studiums neben dem Beruf ein entscheidender Bestandteil des vorliegenden Studiengangskonzeptes ist und somit ein effektives Studium in Teilzeit ermöglicht. Das Studiengangskonzept sieht keine Überschneidungen von Modulen und somit auch nicht von Prüfungen vor. Die inhaltlich unabhängigen Module können - wie im Studienverlauf vorgesehen - chronologisch studiert werden. Module können sowohl verschoben oder auch parallel studiert werden, was eine hohe Flexibilität gewährleistet.

Die Ergebnisse der Evaluationen zu Prüfungsmodalitäten oder auch Häufigkeit des jeweiligen Prüfungstyps zeigen, dass die Mehrheit mit der Art und Umfang zufrieden ist. Der Arbeitsaufwand wird als plausibel und der Prüfungsbelastung angemessen bewertet.

Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Urlaubssemester oder außerplanmäßige Zusatzsemester sind möglich und bieten den Studierenden ausreichend Flexibilität.

Über zu erbringende Prüfungsleistungen, deren Anmeldung und weitere Formalitäten bezüglich dieser werden die Studierenden des vorherigen Studienganges „Leadership in Digitaler Kommunikation“ (M.A.) frühzeitig (zu Beginn der Veranstaltung) informiert, die Gutachtergruppe geht davon aus, dass diese Praxis auch im Nachfolgestudiengang weitergeführt wird. Somit sind eine optimale Planbarkeit und Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit gewährleistet.

Die Gutachtergruppe sieht es ebenso als positiv an, dass den Studierenden verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten der Studiengebühren geboten werden, wie beispielsweise der Satzung zur Erhebung von

Gebühren für die Teilnahme am berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang, §2 Abs.2, zu entnehmen ist.

Die Anzahl der Präsenzphasen sowie die Dauer der Module sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Dauer beläuft sich bei den Pflichtmodulen auf drei Monate und den Wahlpflichtmodulen auf sechs Wochen. Die Pflichtmodule „Digitale Innovation“ und „Leadership und Organisation“ werden jedes Wintersemester durchgeführt, die Pflichtmodule „Design und Kreativität“ und „Digitale Geschäftsmodelle“ jedes Sommersemester. Die Wahlpflichtmodule werden sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester durchgeführt.

Eine Modulprüfung umfasst meist sowohl eine Portfolioprüfung als auch einen E-Learning- Anteil, was dennoch als eine Modulprüfung zu werten ist. Der Mindestumfang eines Moduls von 5 ECTS wird nicht unterschritten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Blended-Learning-Konzept des Studiengangs sieht eine flexible Lernumgebung vor. Als zentrales Tool wird eine cloudbasierte Lernplattform (CANVAS) aufgebaut, die die Studierenden in die Lage versetzt, Online-Kurse zu absolvieren, das Eigenstudium sowie die Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen orts- und zeitflexibel zu gestalten.

Die vorliegende Konzeption geht von einer studentischen Arbeitsbelastung für ein berufsbegleitendes Studium (Teilzeitstudium) aus. Die Regelstudienzeit beträgt in diesem 90-ECTS-umfassenden Studiengang zweieinhalb Jahre und kann auf dreieinhalb Jahre verlängert werden. Der Großteil der Studierenden verfügt über einen Hochschulabschluss auf mindestens Bachelor niveau. Der überwiegende Teil der Studierenden übt bereits (teilweise langjährig) eine Berufstätigkeit aus und studiert mittels i.d.R. einer Teilstellung des Arbeitgebers. Die Präsenzzeiten werden konzentriert bzw. als Blockveranstaltungen an den Wochenenden durchgeführt. Eine individuelle und zielgruppenspezifische Beratung und Betreuung der Studierenden wird seitens der Studiengangsverantwortlichen als unerlässlich betrachtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die jahrelange Erfahrung am ZIW mit Weiterbildung allgemein und insbesondere mit dem berufsbegleitenden Vorgängerstudiengang ist nach Ansicht der Gutachtergruppe davon auszugehen, dass der weiterbildende, berufsbegleitende Studiengang „Leadership in digitaler Innovation“ (M.A.) fachlich und didaktisch-methodisch auf Hochschulniveau konzipiert ist. In bewährter Weise bindet das Curriculum die berufliche Erfahrung der Studierenden ein bzw. greift diese auf. Das reformierte Studiengangskonzept knüpft an vielen Punkten an den Vorgängerstudiengang an. Es berücksichtigt zweifelsohne das spezifische Zeitbudget Berufstätiger, so dass auch für den Nachfolgestudiengang die Studierbarkeit gegeben ist.

Auf die Kooperationen wird in den Punkten II.2.21 und II.2.3 ausführlich eingegangen. Über die Lernplattform, die zum Einsatz kommt, wird in Punkt II.2.2.1 berichtet. Aktuell ist kein Entwicklungsbedarf zu erkennen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die vorliegenden Unterlagen sowie die Homepage des Studiengangs geben detailliert und umfassend Auskunft über die Profile und die konzeptionellen Ansätze der Lehrenden im Studiengang. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des Studiengangsstudiengangsziels ist deutlich.

Der Studiengang „Leadership in digitaler Innovation“ (M.A.) formuliert für sich als Lernziele die Beschäftigung mit den Grundlagentheorien aus der Betriebswirtschaft, der Designforschung, der Kommunikations- und Sozialwissenschaft und mit transformativen Ansätzen und Zukunftsszenarien digitaler Technologien. Die Abgrenzung zwischen der „Digitalisierung“ und der „Digitalität“ wird dabei als zentrales Merkmal der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs bezeichnet.

Im Vergleich zum Vorgängerstudiengang wird der inhaltlich-fachliche Fokus im Bereich der digitalen Innovation verstärkt. Durch die enge Zusammenarbeit mit dem „Weizenbaum-Institut für die vernetzte

Gesellschaft – Das deutsche Internet-Institut“ kann der Studiengang aktuelle Forschungsthemen aufgreifen.

Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodischen Ansätze des Curriculums sowie eine Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen obliegt den Modulverantwortlichen. Durch die Teilnahme an Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden entsprechende Impulse vermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Begriff Digitalisierung ist sehr aktuell und in Verbindung mit Innovationen ergibt sich ein sehr gelungenes Konzept für einen Masterstudiengang. Durch die enge Beziehung bzw. Kooperation mit dem Wissenschaftszentrum Berlin und dem Weizenbaum-Institut ist der Studiengang fachlich wie wissenschaftlich sehr gut aufgestellt. In den Gesprächen vor Ort gab es diesbezüglich keine Zweifel. Auch der bisherige Studiengang wies in diesem Zusammenhang keine Schwächen auf.

Die von der Hochschule und dem Studiengang eingesetzten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität werden von der Gutachtergruppe positiv bewertet. Das Curriculum befindet sich in ständiger Weiterentwicklung. Auf die Zusammenarbeit mit dem Weizenbaum-Institut und dem Wissenschaftszentrum Berlin wurde bereits hingewiesen. Diese Zusammenarbeit ermöglicht es auch, die Aktualität der Themen für den Studiengang zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig.

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An der UdK Berlin ist eine Evaluationssatzung (Satzung zur Evaluation der Lehre und des Studiums an der Universität der Künste Berlin, vom 4. Juli 2012) etabliert worden: Die Satzung enthält Regelungen zu den Zielen, den Verfahren, den Zuständigkeiten, der Veröffentlichung der Ergebnisse, den Maßnahmen zur Qualitätssicherung und dem Datenschutz. In Ergänzung zu den in der Evaluationssatzung gelisteten Verfahren (Studiengangsevaluation im Vorfeld einer Akkreditierung, Lehrevaluation im 2-jährigen Rhythmus, Absolventenbefragung) werden vom ZIW noch Dozenten- und Modulevaluationen im Studiengang durchgeführt. Die Evaluationen werden anonym und unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange durchgeführt. Der Fragebogen zur Modulevaluation wurde eigens für den (Vorgänger-)Studiengang entwickelt. Der Fragebogen zur Dozentenevaluation wird vom Evaluationsbereich der UdK zur Verfügung gestellt und ausgewertet. Die Ergebnisse werden der Studiengangsleitung sowie dem geschäftsführenden Direktor des ZIW zur Verfügung gestellt und über die Studiengangskoordinatorin an die Dozentinnen und Dozenten weitergeleitet. Die Dozentinnen und Dozenten sind gehalten, die Ergebnisse mit den Studierende zu besprechen.

Die studentische Arbeitsbelastung wird bspw. in der Dozentenevaluation durch die Fragen nach dem Verhältnis von Stoffmenge pro Lehreinheit und der Übereinstimmung von Zeitaufwand und angesetzte Leistungspunkte evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Leadership in digitaler Innovation“ (M.A.) an der UdK Berlin startet erstmalig zum Wintersemester 2019/2020. Alle Angaben und Erfahrungen basieren daher auf den Informationen

über den vorherigen Studiengang „Leadership in Digitaler Kommunikation“ (M.A.), werden aber für den neuen Studiengang entsprechend weitergeführt.

Das ZIW verfügt über ein strukturiertes und flexibles System zur Datenerhebung, zur Evaluation und somit zur Qualitätssicherung und Verbesserung der Lehre. Dazu werden sowohl die Lehrenden als auch die Inhalte und der Aufbau der Lehre kontinuierlich unter Berücksichtigung der aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bewertet.

Alle Dozentinnen und Dozenten werden per Fragebogen zum jeweiligen Ende eines Moduls von den Studierenden hinsichtlich Inhalte, Didaktik, Materialien, eigene Einschätzung und Leistung, sowie der Rahmenbedingungen anonym evaluiert. Hier wurde deutlich, dass bei einer kritischen Bewertung in der Vergangenheit unmittelbar seitens der Studiengangsleitung in Form eines Feedbackgesprächs mit den jeweils Lehrenden reagiert wurde. Inhaltliches Feedback seitens der Studierenden, aber auch Reaktionen auf die Veränderungen seitens des Marktes, fließen unmittelbar in Form von Anpassungen der Inhalte wieder ein.

Im Rahmen der Anpassung/Umstellung auf den Studiengang Ldl wurden aktuelle sowie ehemalige Studierenden befragt. Auch hier sind die Angaben mit in den Prozess eingeflossen.

Allgemein lässt sich sagen, dass entsprechende Maßnahmen zur kontinuierlichen Evaluierung des Studienprogramms installiert wurden und die Ergebnisse hieraus kurzfristig in den Prozess zur Optimierung wieder einfließen. Dazu werden Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen mit Hilfe von anonymisierten Fragebogen unter Berücksichtigung des Datenschutzes befragt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Gleichstellung sowie die soziale Diversität ihrer Angehörigen und Mitglieder für die Udk Berlin wichtige Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte, international ausgerichtete und lebendige künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule darstellen. Zur Umsetzung der Gleichstellung hat die Udk Berlin für sich ein Gleichstellungskonzept und die Frauenförderrichtlinien

definiert (vgl. Anlage H). Darin ist u.a. verankert, dass die Beurteilung nach Leistung und Potenzial und nicht nach Alter, Behinderung, Krankheit, Herkunft, sexueller Orientierung, Religion oder Weltanschauung erfolgt. In den Studiengängen des ZIW wird die Chancengleichheit sowohl in der Personalentwicklung als auch in der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gelebt. In den Unterlagen wird ausgeführt, dass obwohl im Studiengang die weiblichen Studierenden überwiegen, sich die Zulassungskommission aufgrund von Leistung für mehr weibliche Studierende entschieden hat. Sowohl die UdK als auch der Studiengang sieht von einer Orientierung an Zielzahlen ab.

Die Studiengangskoordinatorin ist die Frauenbeauftragte des ZIW. Stellenbesetzungsverfahren innerhalb des ZIW erfolgen stets im Beisein der Frauenbeauftragten und einer oder einem Schwerbehindertenbeauftragten. Die fakultätsübergreifende Ständige Kommission für Chancengleichheit, in der alle Statusgruppen vertreten sind, hat sämtliche Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit im Blick.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat eine Frauenbeauftragte benannt, die in allen Berufungsverfahren und sonstigen Zusammensetzungen kollektiver Organe beteiligt ist, um die Belange der Geschlechtergerechtigkeit zu vertreten. Deutlich gelebt wird dies ebenso durch genderneutrale Sanitäreinrichtungen und einen Ruhebereich in den Räumlichkeiten der UdK. Die Vereinbarkeit von Studium und Familie ist durch eine mögliche Verlängerung der Studienzeit gewährleistet. Für die Ablegung von Prüfungsleistungen sind zudem Nachteilsausgleiche in § 6 der Prüfungsordnung verankert. Die Gutachtergruppe sieht Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen prinzipiell als ausreichend berücksichtigt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(Nicht einschlägig)

Die im Vorgängerstudiengang „Leadership in Digitaler Kommunikation“ (M.A.) verankerte Kooperation mit dem Institut für Medien- und Kommunikationsmanagement (mcm-institute) der Universität St. Gallen, die sich insbesondere auf die Durchführung von zwei Modulen bezog, wird im Nachfolgestudiengang „Leadership in digitaler Innovation“ nicht fortgeführt.

Aufgrund von gemeinsamen Leitungsfunktionen (Direktor des ZIW und Principal Investigator Weizenbaum-Institut, Studiengangsleiter Ldl und Forschungsdirektor Weizenbaum-Institut) besteht eine enge Vernetzung des ZIW und des Studiengangs mit dem „Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft – Das deutsche Internetinstitut“. Der Umzug des Studiengangs an den Standort des Weizenbaum-Instituts ist noch vor Beginn des Wintersemesters 2019/20 geplant.

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Der Studiengang befand sich bei Abgabe der Selbstdokumentation in einer umfassenden Weiterentwicklung, auf die unter 3. 4 " Wesentliche Änderungen ab WS 2019/2020" der Selbstdokumentation bereits im Detail Bezug genommen wurde.

Bis zum Zeitpunkt der Begehung und der bis dahin zwischenzeitlich erfolgten Neubesetzung der Studiengangsleitung konnte die Weiterentwicklung der formalen als auch der fachlich-inhaltlichen Kriterien weiter vorangetrieben werden. Der Gutachtergruppe wurden durch entsprechende Unterlagen und Präsentationen vor Ort alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt bzw. zugänglich gemacht.

Das Verfahren wurde durch die ACQUIN-internen Gremien, dem Fachausschuss Kunst-, Musik und Gestaltung sowie der Akkreditierungskommission, fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schloss sich auf ihrer Sitzung am 23. September 2019 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

Weiterhin geht die Akkreditierungskommission davon aus, dass die Umsetzung der Empfehlungen die Modulbeschreibungen und die Anforderungen an die Prüfungsleistungen betreffend – wie in der Stellungnahme der Hochschule angekündigt – rechtzeitig vor Start des Studiengangs erfolgen wird.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)

3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Matthias Fank, Professor für Informationsmanagement mit dem Schwerpunkt Planung und Organisation von Informationsabläufen sowie Betrieb von Informationssystemen, Technische Hochschule Köln, Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Frank Lobigs, Professor für Journalistik mit dem Schwerpunkt „Ökonomische Grundlagen des Journalismus“, Technische Universität Dortmund, Institut für Journalistik
- Vertreter der Berufspraxis: Carsten Meiners M.A., Geschäftsführer, NOTREAL! - Digitale Kommunikation, Hannover
- Vertreterin der Studierenden: Patricia Bartzel, Studentin des Masterstudiengangs Kundenbeziehungsmanagement, Technische Universität Chemnitz

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	97%					
Notenverteilung	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7
	1	3	2	2	1	1
Durchschnittliche Studiendauer	5,7 Semester					
Studierende nach Geschlecht	65% weiblich, 35% männlich					

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	05.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	27.03.2007
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ACQUIN	27.09.2012 bis 30.09.2019; Außerordentliche Verlängerung der Frist bis zum 30.09.2021 (Schreiben Akkreditierungsrat vom 26.07.2019)
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Studiengangsleitung, Hochschulleitung
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes Lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

